

Reisekosten für Klassenfahrten

Hannover, im Mai 2013

Die Rechtsstelle der GEW Niedersachsen informiert hiermit über die Grundsatzurteile, nach denen Lehrkräfte grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass ihnen der Arbeitgeber die Reisekosten ersetzt, die bei der Durchführung von Klassenfahrten entstehen. Verzichtserklärungen als Bedingung für die Genehmigung von Klassenfahrten sind unzulässig, bereits abgegebene Verzichtserklärungen sind unwirksam. Dabei ist es selbstverständliche Praxis, dass die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung auch bei den Klassenfahrten eingehalten werden.

Die hierbei maßgeblichen Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen gelten zwar unmittelbar nur für diese Länder. Sie enthalten allerdings Rechtsgrundsätze, denen eine generelle Bedeutung für alle Länder zukommt. Dies wird auch daran deutlich, dass sich die Oberverwaltungsgerichte auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Klassenfahrten beziehen.

Die GEW Niedersachsen möchte erreichen, dass das Kultusministerium eine generelle Regelung verfasst, die sich an den hier dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung orientiert, und dass die Schulbudgets dem tatsächlichen Bedarf an Klassenfahrten angepasst werden. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ist das bereits gelungen.

Unabhängig des (nicht) ausreichenden Schulbudgets ist vollkommen klar, dass diese Frage nicht auf dem Rücken der Lehrkräfte ausgetragen werden darf. So stellten die Gerichte fest, dass es der Schulleitung bereits untersagt ist, eine Verzichtserklärung auch nur zu erfragen, weil sie damit gegen ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften verstoßen würde. Die betroffene Lehrkraft könnte sich durch Ihre Haltung, nicht auf Reisekosten verzichten zu wollen, dem unterschwelligem oder offen artikulierten Druck der KollegInnen ausgesetzt sehen, weil das bestehende Schulbudget überdurchschnittlich belastet würde und damit andere Klassenfahrten in Gefahr sein könnten. Darüber hinaus könnte sich die Lehrkraft zu einer Verzichtserklärung genötigt sehen, um eine möglicherweise schlechte(re) Beurteilung durch die Schulleitung zu vermeiden.

Daher hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof klipp und klar festgestellt, dass die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen haben, dass eine solche Situation gar nicht erst entstehen kann: Eine Verzichtserklärung darf nicht angesprochen werden.

Wir raten allen KollegInnen, mit Hilfe der von uns entworfenen Vordrucke bei ihrer Schulleitung die Erstattung der Reisekosten zu beantragen. Die Schulleitungen können sich hilfsweise an die Schulbehörde wenden, wenn das Schulbudget zur Finanzierung der Reisekosten nicht ausreicht. Auf diesem Wege waren bereits einige KollegInnen erfolgreich. Der GEW-Rechtsschutz unterstützt Mitglieder, die wegen Problemen bei der Erstattung den Rechtsweg beschreiten.

Die Rechtsprechung bezieht sich gleichermaßen auf BeamtInnen und Angestellte. Wir informieren im Folgenden über die Rechtsprechung für beide Statusgruppen.

Beamte

Ausgangspunkt: die grundlegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.08.2007 – Aktenzeichen: 14 B 04.3576 –

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat entschieden, dass verbeamteten Lehrkräften, die auf Anordnung an einer Schüler- oder Klassenfahrt (Dienstreise) teilnehmen, die dafür entstandenen tatsächlichen Aufwendungen erstattet bekommen müssen. Eine von dem Dienstherrn verlangte und von Lehrern unterzeichnete Verzichtserklärung steht diesem Anspruch nicht entgegen. Das Verlangen des Dienstherrn, eine Verzichtserklärung von der Lehrkraft unterschreiben zu lassen, stellt, so das Gericht, eine „qualifizierte Fürsorgepflichtverletzung“ dar.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist eine „Hauptpflicht“ des Dienstherrn, die aus Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz hergeleitet wird, in dem das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten vorgegeben ist. So hat bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Zweck des Reisekostenrechts nicht nur vom Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel geprägt ist, sondern sich auch auf die Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seinen Bediensteten notwendige dienstlich veranlasste Reisekosten abzunehmen, richtet.

So ist ein Verzicht auf Reisekostenvergütung nur im Einvernehmen mit dem Beamten und nur aufgrund der freien Willensentschließung des Beamten möglich. Die Behörde, wie es hier der Fall war, kann die Abgabe einer Verzichtserklärung nicht fordern.

Der Lehrer hat, so das Gericht, vielmehr die Aufgabe, im Interesse einer guten und abwechslungsreichen Unterrichtsgestaltung Schüler- und Klassenfahrten grundsätzlich durchzuführen, um die Unterrichtsziele zu erreichen sowie das Gemeinschaftsgefühl und das soziale Verhalten der Schüler zu fördern. Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte sind schulische Veranstaltungen, mit denen der Unterricht in anderer Form fortgeführt wird und die dadurch der Bildung und Erziehung dienen. Deshalb ist es für den Lehrer unzumutbar, vor die Wahl gestellt zu werden, entweder auf einen Teil der Reisekostenvergütung zu verzichten und die schulische Veranstaltung durchzuführen oder ohne Abgabe einer Verzichtserklärung die Veranstaltung ausfallen zu lassen bzw. nicht daran teilzunehmen. Dieses widerspricht der vom Dienstherrn dem Lehrer übertragenen Verantwortung.

Das Gericht führt weiter aus, dass der Einwand des Dienstherrn, die Zahl der Klassenfahrten und anderer Veranstaltungen müssten wegen fehlender Haushaltsmittel spürbar verringert werden, wenn die Lehrkräfte die volle Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendung beanspruchen könnten, fehl läuft. Ausdrücklich hebt das Gericht hervor, dass es Sache des Staates sei, „ausreichende Mittel für die Ausbildung, Erziehung und Bildung der Schüler bereit zu stellen. Denn der Durchführung solcher Veranstaltungen in den Schulen kommt ... im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule eine zentrale Bedeutung zu“. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass haushaltsrechtliche Belange dem Anspruch der Lehrkräfte auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen nicht entgegenstehen.

Damit hat sich das Gericht der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11.09.2003 angeschlossen, wonach ein entsprechender Verzicht von angestellten Lehrkräften auf Reisekosten für unwirksam erklärt worden ist.

Trotz der grundlegenden Aussagen in dieser Entscheidung vertreten die Dienstherrn der anderen Bundesländer die Auffassung, diese Entscheidung gelte nur für das Bundesland Bayern.

Aus diesem Grunde war nun auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) gezwungen, nochmals die Sach- und Rechtslage in seiner Entscheidung vom **14.11.2012 – 1 A 1579/10** – festzuschreiben.

Im Wesentlichen übernimmt das OVG NRW die Rechtsgedanken des BayVGH, ergänzt diese aber noch mit dem Aspekt, dass die BeamtInnen die entstandenen Reisekosten für Klassenfahrten schon deshalb nicht von dem Gehalt zu bezahlen haben, da sie dieses Gehalt im Rahmen der Alimentation für die private Lebensführung benötigen und es nicht für dienstliche Verpflichtungen zur Verfügung stehe.

Angestellte

Ausgangspunkt: Urteil des BAG vom 11.09.2003 – 6 AZR 323/02 – und erneut vom 16.10.2012 – 9 AZR 183/11 –

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 28. November 2001 festgestellt, dass Reisekosten bei einer angestellten Lehrkraft auch dann zu erstatten sind, wenn zuvor eine Verzichtserklärung auf Ersatz dieser Kosten unterschrieben worden ist. So hatte der Senator für Bildung und Wissenschaft aus Bremen wegen fehlender Haushaltsmittel die Schulen angewiesen, Studienfahrten nur bei vorherigem Verzicht der Lehrkräfte und Begleitpersonen auf Kostenerstattung zu genehmigen. Das Gericht stellte hierzu fest, dass ein solcher Verzicht wegen der Tarifbindung beider Parteien im Vorhinein nicht wirksam ist. Diese Rechtsprechung ist dann durch das Urteil des BAG vom **11.09.2003 – 6 AZR 323/02** – bestätigt worden.

Am **16.10.2012 – 9 AZR 183/11** – hat sich der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts nochmals dieser Frage angenommen und verschärfend den Arbeitgeber in die Pflicht genommen, die bei Klassenfahrten den Lehrkräften entstandenen Reisekosten zu erstatten. Das BAG sah in dem Verlangen des Arbeitgebers, die Bewilligung einer Klassenfahrt von einer Reisekostenverzichtserklärung abhängig zu machen, einen Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB und in der Verweigerung der Zahlung der entstandenen Reisekosten eine unzulässige Rechtsausübung, womit der Arbeitgeber gleichzeitig seine Fürsorgepflicht gegenüber den angestellten Lehrkräften verletzte.

Weiteres Vorgehen

Die GEW rät daher den Lehrkräften, die angeordnete Klassenfahrten unternehmen, die entstandenen Reisekosten dem Dienstherrn mit Hilfe des beiliegenden Musterschreibens in Rechnung zu stellen. Sollte der Dienstherr sich nicht an der dargestellten Rechtsprechung orientieren und die Kosten nicht bezahlen, muss auch für Niedersachsen durch Gerichtsentscheide eine gesicherte Rechtslage für verbeamtete Lehrkräfte herbeigeführt werden, wie sie in Bayern und in Nordrhein-Westfalen gilt. Hierfür gewährt die GEW ihren Mitgliedern Rechtsschutz.

Bei angestellten Lehrkräften gilt die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch in Niedersachsen. Sollte jedoch auch bei angestellten Lehrkräften die Zahlung der Reisekosten verweigert werden, gewährt die GEW auch hier ihren Mitgliedern Rechtsschutz.

Zu beachten ist hierbei noch die Frage, wann Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten **verjähren**:

Die notwendigen Kosten einer genehmigten Dienstreise/Dienstfahrt werden gemäß § 84 NBG erstattet. Hierzu muss gemäß § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG) der Antrag innerhalb von **6 Monaten** nach Beendigung der Dienstreise/Dienstfahrt schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Antragstellung kann die Behörde die Vorlage von Kostenbelegen verlangen, die dann innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen.

Falls insgesamt weitere Rückfragen bestehen, können Schulpersonalräte und betroffene KollegInnen Informationen von Mitgliedern der Schulbezirkspersonalräte erhalten. Mitglieder der GEW können sich auch an die Landesrechtsstelle der GEW Niedersachsen wenden.